

Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Kurzfassung der Einbürgerungsvoraussetzungen für Personen, die mit einem **deutschen** Ehegatten verheiratet sind oder mit einem deutschen Staatsangehörigen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben:

1. Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von **3 Jahren** (Die Ehe muss für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen sein und seit 2 Jahren bestehen. Der Ehegatte muss seit 2 Jahren deutscher Staatsangehöriger sein.) Die Miteinbürgerung von Kindern ist ebenfalls möglich.
2. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
3. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
4. Keine verfassungsfeindliche Betätigung
5. Unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Freizügigkeitsberechtigung-EU, Niederlassungserlaubnis) oder eine Aufenthaltserlaubnis*
6. Grundsätzlich Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
7. Grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit
8. Grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen
9. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
10. Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)

* Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 des Aufenthaltsgesetzes scheidet ein Einbürgerungsanspruch aus

Allgemeine Hinweise:

- Für jede Person ab 16 Jahren ist ein eigener Einbürgerungsantrag zu stellen
- Der Antrag ist ohne Unterschrift **persönlich** einzureichen → Terminvereinbarung erforderlich
- Sämtliche Unterlagen sind jeweils im **Original + je 1 Kopie** vorzulegen
→ Ausnahmen: Antrag, Lebenslauf
- Ausländische Urkunden sind im Original mit Übersetzung eines öffentlich vereidigten Übersetzers vorzulegen → Ausnahme: Internationale Personenstandsurkunden
- Grundsätzlich ist eine Legalisation der ausländischen Urkunden zu veranlassen

Die Gebühr beträgt gemäß § 38 StAG je Antragsteller: **255,00 EUR**
Bei minderjährigen, miteinzubürgernden Kindern ohne eigenes Einkommen je: **51,00 EUR**

Einbürgerungsbehörde: Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen				
Buchstabe	Sachbearbeitung	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	Fax
A - G	Frau Lameyer	04431 85-360	Isabel.Lameyer@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 360
H - J, L, M	Frau Albrecht	04431 85-847	Lena.Albrecht@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 847
K, N - Z	Herr Sanger	04431 85-374	detlef.saenger@oldenburg-kreis.de	04431 85 542

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Für das Einbürgerungsverfahren werden von jedem Antragsteller folgende Unterlagen benötigt:

- ausgefüllter Einbürgerungsantrag
- 2 Lichtbilder für jeden Antragsteller ab dem 16. Lebensjahr
- gültiger Pass (Nationalpass, Reiseausweis) → dabei sind Kopien aller mit Einträgen versehenen Seiten (z.B. Stempel, Visa) vorzulegen
- elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), ggf. Freizügigkeitsbescheinigung-EU
- Identitätsdokumente (z.B. Personalausweis / ID-Karte, Staatsangehörigkeitsurkunde, ...)
- Personenstandsurkunden:
 - (internationale) Geburtsurkunde
 - Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, ggf. Sterbeurkunde
 - ggf. Scheidungsurteil (mit Sorgeerklärung)
 - ggf. Adoptionsurkunde
- **handgeschriebener** Lebenslauf (ab dem 16. Lebensjahr), der die Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält
- Arbeits- und Einkommensnachweise (falls nicht erwerbstätig, Nachweise des Ehegatten), z.B.:
 - Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung, Ausbildungsvertrag
 - aktuelle Lohnabrechnung, die mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers versehen ist
 - Rentenbescheid
 - Arbeitslosengeldbescheid; Bescheid über Grundsicherung
 - Bescheid über Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG, ...
 - Bei Selbstständigen:
 - Gewerbeanmeldung
 - aktueller Einkommenssteuerbescheid
 - aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate, ausgestellt vom einem Steuerberater
 - Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen
- ggf. Vermögensnachweise
- Mietvertrag; bei Eigentum: Abgabenbescheid oder Grundbuchauszug
- Nachweis der Deutschkenntnisse, z.B. durch:
 - „**B1-Zertifikat**“ nach telc oder ALTE, z.B. von einer Volkshochschule, IBIS e.V., ... oder
 - „Zertifikat Deutsch“ oder gleichwertiges Sprachdiplom oder
 - Bescheinigung des Bundesamts (BAMF) über Integrationskurs / Sprachkurs „B1“ oder
 - mindestens Hauptschulabschluss, ggf. höherwertiger Abschluss oder
 - Versetzungszeugnis der 10. Klasse bei anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule oder
 - Nachweis über erfolgreiches deutschsprachiges Studium oder deutsche Berufsausbildung
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (bei Personen, die ab Antragstellung im laufenden Verfahren das 16. Lebensjahr vollenden) durch:
 - Einbürgerungstest / Anmeldung bei einer Volkshochschule oder
 - (mindestens) Hauptschulabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule
- aktuelle, **erweiterte** Meldebescheinigung, die neben der aktuellen auch frühere Meldeadressen enthält
- bei Miteinbürgerung von Kindern:
 - aktuelle Schulbescheinigung
 - Nachweis über 4 Jahre erfolgreichen Schulbesuch → je 1. und 2. Schulhalbjahreszeugnis